



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.11.17	Bekanntmachung über die unvermutete überörtliche Kassenprüfung der Gemeindekasse der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	403
29.11.17	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über die Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	404
01.12.17	Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Auf der Hahl - Änderung 1“ in der Ortsgemeinde Oberwiesen über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB	406

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
10.11.17	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und die Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2017	408



**Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden**

Az.: 1/118 121 2/17/Bit.



Öffentliche Bekanntmachung

**Unvermutete überörtliche Kassenprüfung der
Gemeindekasse der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat am 17./18. Oktober 2017 eine unvermutete überörtliche Prüfung der Gemeindekasse bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vorgenommen. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden wurde am 28.11.2017 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Eine Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind gem. § 110 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Prüfungsmitteilungen an sieben Werktagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 04.12.2017 bis 12.12.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 203.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 29.11.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Haas', is written over the printed name of the Mayor.

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-13+15/19/ku

Kirchheimbolanden, 29.11.2017

Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

1. Beschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 07. Oktober 2014 in der ab 01. Januar 2015 gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung vom 28. November 2017 die nachstehenden, ab 01.01.2018 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

2. Entgelte

2.1. einmalige Beiträge

2.1.1. Erstmalige Herstellung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 5,33 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 11,50 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 19,94 € |

2.1.2. Erweiterung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 7,70 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 13,65 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 21,38 € |

2.1.3. Ablösebeträge bei privaten Erschließungsmaßnahmen

- | | |
|---|--------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 0,87 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 3,19 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 6,19 € |

2.2. laufende Entgelte

- | | |
|---|----------|
| 2.2.1. Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser)
je cbm gewichteter Schmutzwassermenge | 2,61 € |
| 2.2.2. Wiederkehrender Beitrag (Schmutzwasser)
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 0,12 € |
| 2.2.3. Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser)
je qm festgesetzter Abflussfläche | 0,52 € |
| 2.2.4. laufende Kostenerstattung der Straßenbaulastträger
als Abschlag je qm Straßenfläche | |
| ➤ Landesstraßen | 0,5815 € |
| ➤ Kreisstraßen | 0,6759 € |
| ➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze | 1,0740 € |

2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
(§§ 17 und 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung, § 28 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

75,00 €



.....
Haas
Bürgermeister

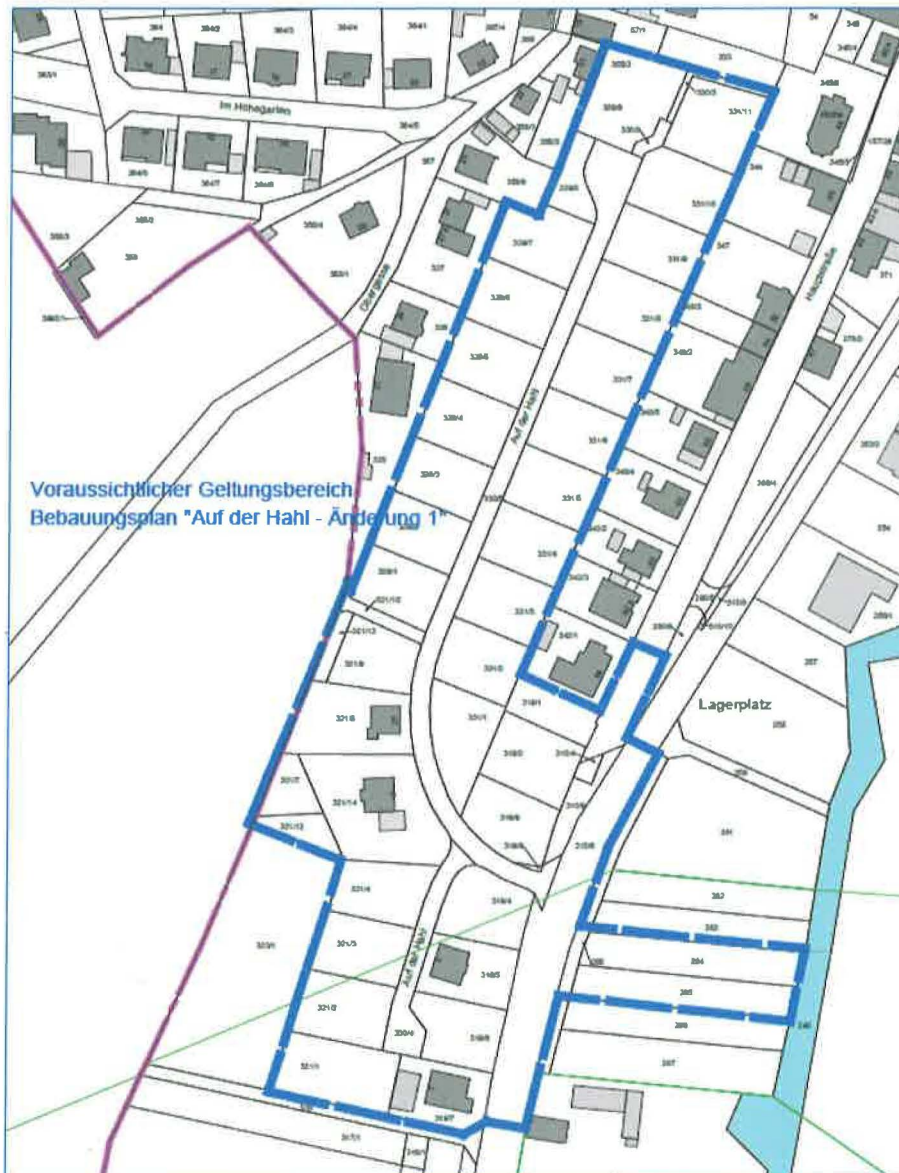
Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Auf der Hahl – Änderung 1“ in der Ortsgemeinde Oberwiesen

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ortsgemeinde Oberwiesen am 20.09.2017 die Aufstellung eines **Bebauungsplanes „Auf der Hahl – Änderung 1“** beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende *Grundstücke Plan- Nrn.:* 157/29 teilweise, 260 teilweise, 284, 285, 310/4, 310/6 teilweise, 310/9, 319/1, 319/2, 319/4, 319/5, 319/6, 319/7, 319/8, 319/9, 321/1, 321/2, 321/3, 321/4, 321/7, 321/8, 321/9, 321/10, 321/12, 321/13, 321/14, 329/1, 329/2, 329/3, 329/4, 329/5, 329/6, 329/7, 329/8, 329/9, 330/2, 330/3, 330/4, 330/5, 331/1, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/6, 331/7, 331/8, 331/9, 331/10, 331/11, in der Gemarkung Oberwiesen.



Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt werden. Gem § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird daraufhingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung wird zusammen mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom

11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter: http://www.kirchheimbolanden.de/383_1031.asp.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberwiesen, den 01.12.2017

(A. Thoni)
Ortsbürgermeister





Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2017

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2018

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (www.lwk-rlp.de unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) oder im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de) erhältlich und müssen dort bis zum **15. Januar 2018** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.